

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

BNW3-N-078/001 Beilagen  
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Zika Michaela

(0 22 52) 9025

Durchwahl  
22286

Datum  
28.12.2007

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Betrifft:

Naturgebilde in der Stadtgemeinde Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das Naturgebilde einer Weißföhre auf Parz.Nr. 55/32, KG. Rauhenstein, zum **Naturdenkmal**.

Die genaue Situierung des Naturdenkmales ist aus der diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Beilage ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

## Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde die Anregung eingebracht, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären. Die Behörde hat hierauf das gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 durchzuführende Verfahren eingeleitet.

Um festzustellen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden veranlasst. Dieses naturschutzfachlichen Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des

---

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr  
Bürgerbüro Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8-12, Dienstag zusätzlich von 16-19 Uhr  
Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) – DVR 0016098  
E-Mail: [anlagen.bhbn@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhbn@noel.gv.at) – Telefax: 02252/9025-22231

G:\3-0-Wirtschaft-Umwelt\3-0-WO\Magic-Anlagen\Dokumente\PBZM\BNW3-N-078\_2007AF545.doc

Parteiengehörts zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme abzugeben. In diesem Gutachten wurde folgendes festgehalten:

„Sachverhalt und Befund:

*Betreffend den Email-Eingang mit der Anregung, einen auf dem Grundstück Nr. 55/32 der KG. Rauhenstein stockenden Baum zum Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes 2000 zu erklären, wurde am 4. Juli 2007 ein Ortsaugenschein im Beisein des Grundeigentümers, Herrn Heinz Christian Baeder, abgehalten und hierbei der gegenständliche Baum besichtigt.*

*Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 60-jährige Weißkiefer (*pinus sylvestris*). Sie steht in ungefähr 6 m Entfernung vom öffentlichen Gut „Elisabethstraße“. Der Standort des Baumes ist in einer geräumigen Gartenanlage, welche im Zusammenhang mit dem auf diesem Grundstück befindlichen Wohnobjekt steht, gelegen. Der Garten für sich weist reiche Gestaltung auf. So finden sich beispielsweise Anpflanzungen verschiedenster Sequoyen- und Zypressengewächse, deren Alter mit max. 40 Jahren anzuschätzen ist, weiters eine angelegte Thujenhecke, deren Alter ca. 20 Jahre beträgt, eine Blaufichte mit gleichem Alter, sowie einzelne ältere Fichten im Alter von ca. 60 Jahren.*

*Umgebend von dem zum Naturdenkmal angeregten Baumindividuum finden sich einerseits im öffentlichen Nahbereich der „Elisabethstraße“ junge Linden als Straßenbepflanzung, welche in einem Fall eine beginnende Kronenkonkurrenz zum gegenständlichen Baum aufweist sowie auf dem Grundstück selbst ein Blutahorn, welcher ebenfalls bereits Kronenschluss zu dem gegenständlichen Baum aufweist. Das Alter des Blutahorn ist mit ca. 15 Jahren anzunehmen. Gegenüber der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft findet sich eine öffentliche Parkanlage, welche reich strukturierten autochthonen Baumbewuchs aufweist, dessen Höhe den gegenständlichen Baum überragt.*

*Die im weiteren Schriftstück angeführten Baumdaten wurden, soweit es sich nicht um Schätzungen handelt, durch forstliche Messtechnik ermittelt. Die später angeführte Angabe des durchschnittlichen Kronenradius war deshalb als Anschätzung erforderlich, da infolge der reich figurierten Astausladung und der dadurch sehr unterschiedlichen Kronenradien die Auswertung von Stichprobenmessungen zu irreführenden Ergebnissen geführt hätte. Eine präzise Altersermittlung (sowie damit eine Ermittlung der Rindendicke) mittels Zuwachsbohrer wurde deshalb nicht vorgenommen, da der Baumeigentümer ersuchte, Verletzungen des Baumes zu vermeiden und andererseits die Ermittlung des präzisen Alters für die Beurteilung der gegenständlichen Angelegenheit nicht erforderlich ist.*

*Die Ermittlung der Baumhöhe erfolgte durch Berechnung in Verwendung von Winkelfunktionen mittels der dafür erforderlichen Eingangsdaten von Neigungswinkeln und Distanz. Der Umfang des Baumes wurde mit dem Maßband gemessen, der Durchmesser des Baumes wurde mittels Kupierung erfasst, wobei eine zweimalige Kupierung erfolgte, welche aber im gegenständlichen Fall gleiche Werte ergab.*

*Auffällig an dem Baum ist, dass bereits in einer Höhe von ca. 1,8 m eine reiche Aufgabelung der Krone erfolgt. Die Höhe des Baumes beträgt derzeit 10,6 m, sein Durchmesser beträgt 67 cm. Der Kronenradius ist mit durchschnittlich 7 m anzunehmen, es finden sich gartenseitig aber Radien von bis zu 9,5 m. Es liegt also ein ausgesprochen ungewöhnliches Verhältnis zwischen Höhe und Kronenradius vor.*

*Der Standort des Baumes ist nur punktuell beeinträchtigt. So findet sich in dessen Überschattungsbereich im Ausmaß von ca. 10 % der überschirmten Fläche eine Befestigung zwecks Verkehrsflächenbenutzung. Ansonsten ist der Standort des Baumes gänzlich ungestört.*

Betreffend die Gesundheit des Baumes ist anzuführen, dass sich weder im Stammbereich noch im Bodenbereich Indizien für einen stabilitätsbeeinträchtigenden Wurzel- oder Holzpilzbefall befinden. Auch sonst sind keine Anzeichen von substanziellen Schwächungen des Baumes, Morschungen oder sonstigen Krankheitssymptomen zu erkennen. Auffällig ist dennoch, dass eine relativ schütterere Benadelung an dieser Weißkiefer vorliegt. So finden sich am gegenständlichen Baum kaum mehr als vier Nadeljahrgänge.

Betreffend die mögliche Unterschutzstellung des gegenständlichen Baumes wurde sowohl mit dem Eigentümer, Herrn Heinz Baeder, Rücksprache gehalten, als auch mit dem Vertreter der Stadtgemeinde Baden als betroffene Anrainerin, Stadtgardendirektion, Herrn Anton Poglönik, das Einvernehmen hergestellt.

Herr Baeder erklärt mündlich die mögliche Unterschutzstellung des Baumes zu befürworten. Weiters erklärte er sich einverstanden in Zukunft möglicherweise erforderliche Rückschnittmaßnahmen am Blutahorn zu Gunsten der Weißkiefer vorzunehmen. Die Kronenentwicklung des Blutahorns bewirkt derzeit noch keine Beeinträchtigung der Kronenentwicklung der Weißkiefer, in Zukunft ist jedoch ein derartiges Konfliktpotential nicht auszuschließen.

Auch der Vertreter der Stadtgardendirektion Baden erklärte fernmündlich, dass seinerseits gegen eine Unterschutzstellung des gegenständlichen Baumes keine Bedenken bestünden und gegebenenfalls gegen den Rückschnitt an einer Linde, welche als Straßenbepflanzung in unmittelbarer Nähe des Baumes stockt, keine Einwände bestünden. Auch diese Maßnahmen werden allenfalls erst in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren erforderlich.

Bei der Befundung wurden Fotos angefertigt, welche als Ausdruck der gegenständlichen Stellungnahme angeschlossen sind.

#### Gutachten:

Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, hervorragende Eignungen der Landschaftsbildgestaltung aufweisen oder besondere kulturelle oder wissenschaftliche Bedeutung haben, können von der Behörde mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

Betreffend den gegenständlichen Baum ist grundsätzlich aussagbar, dass keine Sachverhalte vorliegen, welche einer Unterschutzstellung des Baumes aus der Begründung, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Widerrufungsgrund besteht (insbesondere hinsichtlich der Stabilität des Baumes), entgegenstehen.

Die gegenständlichen Weißkiefer ist eine landschaftsbildprägende Eignung oder auch ortsbildprägende Eignung nicht zu unterstellen. Dies begründet sich darin, dass die gegenständliche Weißkiefer als ein mitgestaltendes Element im Gesamtensemble der Gartenanlage zu bewerten ist. Darüber hinaus liegt gegenüber dem Grundstück, auf dem der verfahrensgegenständliche Baum stockt, eine öffentliche Parkanlage, welche betreffend Bewuchshöhe und Raumausgestaltung gleichwertige Baumbestände aufweist. Eine hervorragende Eignung des gegenständlichen Baumes zu einer orts- oder landschaftsbildgestaltenden Mitwirkung kann daher nicht erkannt werden.

Weiters ist davon auszugehen, dass es sich bei der gegenständlichen Gartenanlage nicht um eine historische Parkanlage im eigentlichen Sinn handelt. Ohne die Bedeutung der stilistisch gut angelegten Gartenanlage schmälern zu wollen, kann ein kulturelles Interesse (welches möglicherweise im Zusammenhang der Gartenanlage mit dem historischen Gebäude auf dem Grundstück gelegen sein könnte) nicht erkannt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, da die Stilistik der Gartenanlage nicht den historischen Gärten, welche in der Epoche der Errichtung des historischen Gebäudes auf dem Grundstück angelegt wurden,

*entspricht. Dies kann jedoch nicht mit abschließender Sicherheit im erforderlichen Ausmaß gesagt werden, da eine diesbezügliche ausreichende wissenschaftliche Fachkunde des Gutachtens nicht besteht. Sollte daher der möglichen Betrachtung der kulturellen Wertigkeit der Gartenanlage zum Zwecke einer Naturdenkmalerklärung des Baumes oder auch der gesamten Gartenanlage näher getreten werden, so ist hierfür die Einholung eines gesonderten diesbezüglichen Gutachten erforderlich.*

*Ein wissenschaftliches Interesse kann ebenfalls nicht erkannt werden, da die Baumart Weißkiefer sehr weit verbreitet ist und keine Umstände erkannt werden können, die eine wissenschaftliche Bedeutung dieses Baumes rechtfertigen würde.*

*Bei der gegenständlichen Weißkiefer handelt es sich aber zweifelsfrei um ein Naturgebilde welches eine besondere Eigenart aufweist. Dies begründet sich darin, dass dieser Baum infolge unbekannter Ursachen, vermutlich aber der besonderen Standortverhältnisse in der gegenständlichen Gartenanlage, eine für seine Art höchst ungewöhnliche Wuchsform aufweist. Diese erklärt sich wiederum aus seiner tief angesetzten Kronenausbildung und seiner überaus in Beziehung zur Wuchshöhe auffällig mächtigen Kronengestaltung, also seiner sich daraus ergebender Erscheinungsform. Derart unterscheidet er sich von einer herkömmlichen Wuchsform von Weißkiefern maßgeblich und bildet so einen hohen Widererkennungswert und eine unverwechselbare Erscheinung aus. Die ausgesprochen knorrige und gedrungene Erscheinungsform steht in scheinbarem Widerspruch zur fein anmutenden Verzweigung und Benadelung des Baumes; stellt aber in umgekehrter Weise wiederum eine ausgesprochen beeindruckende Harmonie zur selben dar. Es kann also ausgesagt werden, dass das gegenständliche Naturgebilde eine ungewöhnliche und ansprechende Eigenart mit einer Abweichung von der Normalität aufweist, welche derart gewichtig ist, dass eine Entsprechung der Anforderungen des NÖ Naturschutzgesetzes an Naturdenkmale als gegeben zu betrachten ist.*

*Aus baumkundefachlicher und naturschutzfachlicher Sicht wird daher empfohlen, eine Erklärung der gegenständlichen Weißkiefer zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2002 auszusprechen.“*

Dazu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im

Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Im auf einen eingehenden Befund basierenden Gutachten wurde in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen und nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde die geforderte besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Heinz Christian BÄDER, 2500 Baden, Elisabethstraße 54
2. die Stadtgemeinde 2500 Baden
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
5. das Fachgebiet L1 im Hause
6. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
8. Frau Brigitte BÄDER, 2500 Baden, Elisabethstraße 54

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Hallbauer

Dieser Bescheid ist mit 22. JANUAR 2008  
rechtskräftig.

Baden, am 11. März 2008

Für den Bezirkshauptmann



2142